

## **allgemeine geschäftsbedingungen (stand 2015)**

00.1 diese allgemeinen geschäftsbedingungen gelten für alle mit helga klein - büro für gestaltung (im folgenden: die „designerin“) abgeschlossenen verträge. ein vertrag kommt - mangels besonderer vereinbarung - mit der schriftlichen auftragsbestätigung der designerin zustande. abweichende bedingungen des auftraggebers werden auch durch auftragsannahme seitens der designerin nicht vertragsinhalt. die geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der auftraggeber ihnen nicht innerhalb drei werktagen nach zugang widerspricht. die designerin behält sich an mustern, kostenvoranschlägen, zeichnungen u.ä. informationen körperlicher und unkörperlicher art - auch in elektronischer form - eigentums- und urheberrechte vor; sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden. die designerin verpflichtet sich, vom auftraggeber als vertraulich bezeichnete informationen und unterlagen nur mit dessen zustimmung dritten zugänglich zu machen.

### **01 vertragsgegenstand**

01.1 gegenstand des vertrages ist die anfertigung neuer gestaltungs- oder druckentwürfe für den auftraggeber. innerhalb des vom auftraggeber vorgegebenen rahmens hat die designerin gestaltungsfreiheit. die designerin wird die weisungen, die ihr der auftraggeber erteilt, im rahmen ihrer gestalterischen freiheit befolgen sowie vorschläge, produktionsmöglichkeiten und geschäftsstrategien des auftraggebers berücksichtigen.

01.2 der auftraggeber ist verpflichtet, der designerin rechtzeitig die notwendigen informationen und unterlagen zur verfügung zu stellen.

### **02 urheberrecht und nutzungsrecht und namensnennung**

02.1 die arbeiten (entwürfe und zeichnungen) der designerin sind als persönliche, geistige schöpfungen durch das urheberrecht geschützt. die designerin hat das alleinige nutzungsrecht an ihren entwürfen.

02.2 die arbeiten oder auch teile davon dürfen ohne ausdrückliche einwilligung der designerin weder im original noch bei der reproduktion verändert werden. jede vollständige oder teilweise nachahmung ist unzulässig.

02.3 die werke der designerin dürfen nur in der vereinbarten nutzungsart, zu dem vereinbarten zweck in dem vereinbarten umfang verwendet werden. die übertragung von zusätzlichen nutzungsrechten bedarf der schriftform. die designerin bleibt in jedem fall, auch wenn sie dem auftraggeber das ausschließliche nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre arbeiten und vervielfältigungen davon im rahmen der eigenwerbung zu verwenden.

02.4 die nutzungsrechte gehen auf den auftraggeber erst nach vollständiger bezahlung der vergütung über.

02.5 wiederholungen (z.b. folgeauflage) oder mehrfachnutzungen (z.b. für ein anderes produkt) bedürfen der vorherigen zustimmung der designerin.

02.6 über den umfang der nutzung steht der designerin ein auskunftsanspruch zu.

02.7 die designerin hat das recht, auf den fertig gestellten produkten als urheberin genannt zu werden.

### **03 eigentum, rückgabepflicht**

an den arbeiten werden nur nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch eigentumsrechte.

### **04 herausgabe von daten**

die designerin ist nicht verpflichtet, die offenen daten herauszugeben. wünscht dies der auftraggeber, ist dies schriftlich oder mündlich mit schriftlicher bestätigung zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

### **05 korrektur, produktionsüberwachung, belegmuster und namensnennung**

05.1 die druckfreigabe und veröffentlichung obliegt dem auftraggeber. mit der druckfreigabe übernimmt der auftraggeber die verantwortung für die richtigkeit von text und bild.

05.2 soll die designerin die produktionsüberwachung durchführen, ist darüber eine schriftliche vereinbarung abzuschließen. die designerin entscheidet nach eigenem ermessens.

05.3 von allen vervielfältigten arbeiten überlässt der auftraggeber der designerin zehn Belegexemplare unentgeltlich.

### **06 mängelrügen**

rügen und beanstandungen gleich welcher art sind innerhalb von zwei wochen nach lieferung schriftlich bei der designerin geltend zu machen. danach gilt das werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

### **07 vergütung/honorar**

07.1 die berechnung der vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den vergütungsempfehlungen des bdg (bund deutscher grafikdesigner). eine unentgeltliche tätigkeit, insbesondere die kostenfreie schaffung von entwürfen ist weder berufsüblich, noch vereinbart.

07.2 die arbeiten sowie die einräumung des einfachen nutzungsrechtes bilden eine einheitliche leistung.

07.3 vorschläge und weisungen des auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen gründen haben keinen einfluss auf die vergütung; sie begründen auch kein miturheberrecht, es sei denn, dass es ausdrücklich vereinbart worden ist.

07.4 änderungen von entwürfen, die nicht durch mängel verursacht sind, die die designerin zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. weitere entwürfe sowie andere zusatzleistungen werden gesondert berechnet. wünscht der auftraggeber während oder nach der produktion änderungen, so hat er die mehrkosten zu tragen.

07.5 die vergütung ist nach zugang der rechnung unmittelbar fällig, jedoch nicht vor übergabe der arbeiten an den auftraggeber. bei ablieferung von teilarbeiten ist die vergütung jeweils nach entsprechendem zugang der rechnung fällig. die designerin ist berechtigt, abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten arbeitsaufwand zu verlangen.

07.6 werden die entwürfe erneut oder bzw. in größerem umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der auftraggeber verpflichtet, eine vergütung für die zusätzliche nutzung zu zahlen. wiederholungen (z.b. folgeauflage) oder mehrfachnutzungen (z.b. für ein anderes produkt) sind honorarpflichtig.

07.7 die vergütungen sind nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlich gültigen mehrwertsteuer zu entrichten sind. fällige rechnungen sind ohne abzug zahlbar.

## **08 zusatzleistungen, neben- und reisekosten, fremdleistungen**

08.1 die änderung von entwürfen, die schaffung und vorlage weiterer entwürfe, die änderung von werkzeichnungen sowie andere zusatzleistungen (skribbles, konzepte, produktionsüberwachung u.a.) werden nach zeitaufwand gesondert abgerechnet. die vergütung der zusatzleistungen ist mit dem zugang der rechnung unmittelbar fällig.

08.2 die designerin hat anspruch auf ersatz sämtlicher auslagen und kosten, die für die erfüllung des auftrags notwendig waren. verauslagte kosten sind nach anfall zu erstatten.

08.3 reisen und die vergabe von fremdleistungen werden mit dem auftraggeber vorher abgestimmt. auslagen und kosten sind mit dem zugang der rechnung unmittelbar fällig.

08.4 die designerin ist berechtigt, die zur auftragserfüllung notwendigen fremdleistungen (z.b. modelle, fotoaufnahmen, externe proofs, versand) im namen und für rechnung des auftraggebers zu bestellen.

08.5 die fremdleistungen werden nicht über die designerin abgewickelt. der auftraggeber zahlt diese direkt an den dritten.

08.6 die vorliegend genannten vergütungen, auslagen und kosten sind nettobeträge, die zuzüglich mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## **09 verzug**

09.1 verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, so kann die designerin eine angemessene erhöhung der vergütung verlangen. bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit kann sie auch schadenersatzansprüche geltend machen.

09.2 verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die die designerin zu vertreten hat, so kann der auftragnehmer nach mahnung und ablauf einer angemessenen nachfrist vom vertrag zurücktreten oder eine pauschale verzugsentschädigung in höhe von 1% der vereinbarten vergütung pro vollendete woche des verzugs verlangen, maximal jedoch nicht mehr als 5% der vereinbarten vergütung.

## **10 haftung**

haftung der designerin

10.1 die designerin haftet dafür, daß die von ihr hergestellten arbeiten keine technischen mängel aufweisen.

10.2 für die neuartigkeit, schutzfähigkeit und wirtschaftliche verwertbarkeit des werkes sowie dafür, daß der herstellung und verwertung keine rechte dritter entgegenstehen, haftet die designerin nicht.

10.3 die designerin haftet außer bei vorsatz und grober fahrlässigkeit nicht für mängel an offenen daten. die haftung der designerin ist ausgeschlossen bei fehlern an offenen daten, die beim datenimport auf das system des auftraggebers entstehen, bzw. im system des auftraggebers schäden verursachen.

10.4 die designerin haftet für folgeschäden, die durch ihr design verursacht werden, nur bei vorsatz und grober fahrlässigkeit.

haftung des auftraggebers

10.5 der auftraggeber haftet dafür, dass er berechtigt ist, die der designerin zur verfügung gestellten vorlagen, zu verwenden. er stellt sie insoweit von ersatzansprüchen dritter frei.

10.6 delegiert der auftraggeber im ausnahmefall die freigabe in ihrer gesamtheit oder in teilen an die designerin, stellt er sie von der haftung frei.

10.7 die designerin haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche zulässigkeit und eintragungsfähigkeit seiner ihrer entwürfe und sonstigen designarbeiten. der auftraggeber ist verpflichtet, das von der designerin geschaffene werk selbstständig auf seine funktionstauglichkeit und realisierbarkeit in der produktion zu überprüfen.

10.8 soweit die designerin auf veranlassung des auftraggebers fremdleistungen in dessen namen und auf dessen rechnung in auftrag gibt, haftet sie nicht für die leistungen und arbeitsergebnisse der beauftragten leistungserbringer.

10.9 die zusendung und rücksendung von arbeiten, vorlagen datenträgern und / oder dateien erfolgt auf gefahr und auf rechnung des auftraggebers.

10.10 verletzt der auftraggeber das recht auf namensnennung gem. zif. 2.8, ist er verpflichtet, der designerin eine vertragsstrafe in höhe von 100% der vereinbarten vergütung zu zahlen. davon unberührt bleibt das recht der designerin, bei konkreter schadensberechnung einen höhe- ren schaden geltend zu machen.

## **11 schlussbestimmungen**

11.1 erfüllungsort und gerichtsstand ist der sitz der designerin, selbst wenn das werk an einen anderen ort als den erfüllungsort verschickt wird.

11.2 ist eine der vorstehenden klauseln unwirksam, so berührt dies die wirksamkeit der übrigen klauseln nicht. die Vertragspartner werden sich in einem solchen fall bemühen, die unwirksame regelung durch eine, wirtschaftlich der alten möglichst nahe kommende regelung zu ersetzen, ohne jedoch selbst unwirksam zu werden.

11.3 es gilt das recht der bundesrepublik deutschland.